



Satzung der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern in Landshut

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern". Sie ist eine rechtsfähige bezirkkommunale Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Landshut. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur, Kunst, Kulturforschung und Bildung im Bezirk Niederbayern im Rahmen der in Art. 48 Abs. 1 und 2 Bezirksordnung festgelegten Aufgaben des Bezirks im eigenen Wirkungskreis.
- (2) Die Stiftung dient diesen Zwecken, indem sie das kulturelle Wohl der Bezirkseinwohner insbesondere durch folgende bezirksweite Maßnahmen fördert:
 - Maßnahmen zur Denkmalpflege im Sinne des Art. 1 Abs. 1, 22 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz, insbesondere Investitionen zur Förderung der bezirkstypischen, historisch gewachsenen Baukultur
 - Brauchtums-, Trachten- und Volksmusikpflege als Ausdruck bezirksspezifischer Kultur
 - bezirksbezogene Museen, Sammlungen und Kunstausstellungen
 - bezirksbezogene Theater und Musikveranstaltungen
 - Vergabe von Kulturpreisen zur Förderung zeitgenössischer Kultur im Bereich des Bezirks Niederbayern
 - bezirkswide bedeutsame Jugendbildungseinrichtungen
 - Partnerschaft mit vergleichbaren kommunalen Institutionen auf europäischer Ebene
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu. Die Mittel werden in jederzeit widerruflicher Form gewährt.
- (4) Fördert der Bezirk Einzelmaßnahmen im Sinne des § 2 dieser Satzung, scheidet eine Förderung durch die Stiftung aus.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zuzurechnen ist.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Die Stiftung wird von den Organen des Bezirks Niederbayern vertreten und verwaltet.
- (2) Näheres wird in der Satzung und in der Geschäftsordnung des Bezirks Niederbayern geregelt.

§ 7 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den Bezirk Niederbayern. Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 9 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr als Rechtsaufsichtsbehörde des Bezirks Niederbayern.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Niederbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 10.08.2001 (Nr. 230-1222.6110-1) genehmigte Fassung der Satzung außer Kraft.

Landshut, den 30. November 2017

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident